

Anlage 2 zur Sitzungsvorlage – Neufassung der Gebührensatzung

Gebührensatzung für die Simon-Mayr-Sing- und Musikschule Ingolstadt

Vom

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBL S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2014 (GVBI S. 70) folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Simon-Mayr-Sing- und Musikschule Ingolstadt sind nachfolgend aufgeführte, in zwei Tarifklassen untergliederte Gebühren zu entrichten. Unter Tarifklasse I fallen alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie Schüler, Studenten, Auszubildende, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, sofern eine entsprechende Bescheinigung zum Schulbeginn vorgelegt wird. Alle anderen Personen fallen unter Tarifklasse II.

1. Tanz- und Spielunterricht in Gruppen	Tarif I Euro	Tarif II Euro
a) Musikalische Elementarbildung 60 Min.	220	---
Musikalische Elementarbildung 45 Min.	170	---
Musikalische Elementarbildung 30 Min.	118	---
Drumcircle 45 Min.	220	---
Drumcircle 30 Min.	160	---
b) Ballett- und Tanzunterricht 60 Min.	330	---
2. Instrumental- und Vokalunterricht	Tarif I Euro	Tarif II Euro
a) im Einzelunterricht 45 Min.	945	1.320
30 Min.	630	880
b) im Gruppenunterricht bei 2 Schülern 45 Min.	495	690
bei 2 Schülern 30 Min.	335	455
c) im Gruppenunterricht bei 3 Schülern 45 Min.	340	470
d) im Gruppenunterricht ab 4 Schülern 45 Min.	300	440
e) Ensemble- und Ergänzungsunterricht, so- weit nicht bereits eine Gebühr nach Buch- stabe a) bis d) zu leisten ist	130	290
f) Registerunterricht (in Kooperation mit Schulen)	100	---

g) Spielkreise (Gesamtbetrag für alle Teilnehmer eines Spielkreises)	1.790	1.790
3. a) Förderklasse	945	---
c) Frühförderung	945	
4. Monatliche Mietgebühr Blasinstrumente	15	15
sonstige Instrumente	8	8
Die Mietgebühren beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.		

- (2) Die Gebühren sind unbeschadet Abs. 1 Nr. 4 Jahresgebühren jeweils für ein Schuljahr. Das Schuljahr beginnt am 01.09. und endet am 31.07.
- (3) Abweichende Vereinbarungen bezüglich der Unterrichtsdauer können mit der Schulleitung vereinbart werden. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Verhältnis der zeitlichen Abweichung zum anzuwendenden Gebührensatz.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühr sind die Schüler. Bei Minderjährigen ist Schuldner der Personensorgeberechtigte. Bei Vorliegen eines Pflegeverhältnisses ist Schuldner der Pfleger. Mehrere Personensorgeberechtigte oder mehrere Pfleger sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebühren

Die Gebühr entsteht mit der endgültigen Aufnahme des Schülers in ein Unterrichtsangebot der Simon-Mayr-Sing- und Musikschule nach Bestehen der einmonatigen Probezeit.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr ist für das jeweilige Schuljahr zu entrichten. Bei Vorliegen einer Lastschriftzugsermächtigung (SEPA-Basislastschrift) werden die Gebühren für den Unterricht und die Mietinstrumente in fünf Raten jeweils zum 15.02. (3 Monatsgebühren), 15.03., 15.04., 15.05. und 15.06. (jeweils 2 Monatsgebühren) abgebucht. Bei Selbstzahlung ist die Gebühr in zwei Raten jeweils zum 30.04. und 31.06. eines Jahres fällig. Die Gebühren für Mietinstrumente werden ebenfalls in fünf Raten zum 15.02. (3 Monatsgebühren), 15.03., 15.04., 15.05. und 15.06. (jeweils 2 Monatsgebühren) abgebucht. Bei Selbstzahlung ist die Mietgebühr in zwei Raten jeweils zum 30.04. und 31.06. eines Jahres fällig.

§ 5 Gebühren bei unvollständigem Unterrichtsbesuch

- (1) Die Gebühr ist auch in voller Höhe zu entrichten, wenn
1. der Schüler vom Unterricht gemäß § 8 Abs. 3 der Benutzungssatzung ausgeschlossen wird oder
 2. der Schüler die Simon-Mayr-Sing- und Musikschule nicht oder nicht regelmäßig besucht.

- (2) Scheidet ein Schüler gemäß § 8 Abs. 2 der Benutzungssatzung während des Schuljahres aus, so ermäßigt sich die Gebühr anteilig.
- (3) Nimmt ein Schüler während des laufenden Schuljahres den Unterricht auf, so wird die Gebühr anteilig berechnet.

§ 6 Gebührenänderung bei Änderung der Gruppenstärke

Tritt während des Schuljahres eine Vergrößerung oder Verkleinerung der Gruppen ein, so ermäßigt bzw. erhöht sich die Gebühr anteilig zu Beginn des auf die Vergrößerung oder Verkleinerung der Gruppe folgenden Monats.

§ 7 Gebührenermäßigung und –befreiung

- (1) Besuchen mehrere unter Tarif I gemäß § 1 Abs. 1 fallende Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister sowie Pflegekinder) gleichzeitig den Instrumental- oder Vokalunterricht der Simon-Mayr-Sing- und Musikschule, wird in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis d) und Nr. 3 für diese Kinder eine Ermäßigung der Gebühr gewährt. Die Gesamtgebühr ermäßigt sich bei zwei Kindern um 25 %, bei drei und mehr Kindern um 40 %. Besuchen Erziehungsberechtigte von Kindern, die eine Gebühr nach Tarif I § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis d) oder Nr. 3 zahlen, ebenfalls den Instrumental- und Vokalunterricht der Simon-Mayr-Sing- und Musikschule, wird in diesen Fällen für diese Erziehungsberechtigten und deren Kindern eine Ermäßigung der Gebühr gewährt. Die Gesamtgebühr ermäßigt sich bei zwei Familienmitgliedern um 25 %, bei drei und mehr Familienmitgliedern um 40 %.
- (2) Wenn eine unter Tarif I gemäß § 1 Abs. 1 fallende Person 2 oder mehr Instrumente an der Simon-Mayr-Sing- und Musikschule belegt, ermäßigt sich die Gesamtgebühr um 25 %. Dies gilt nicht, wenn schon eine Ermäßigung nach Abs. 1 gewährt wird.
- (3) Bei Vorliegen sonstiger besonderer Gründe, aufgrund deren die Gebühr eine unzumutbare Härte darstellen würde, kann im Einzelfall auf Antrag für das laufende Schuljahr eine Gebührenermäßigung erteilt werden, nicht jedoch rückwirkend.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Simon-Mayr-Sing- und Musikschule Ingolstadt vom 21. Dezember 2005 (AM Nr. 52 vom 28.12.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.02.2009, AM Nr. 10 vom 04.03.2009) außer Kraft.